

Niederschrift

über die 5. Sitzung der Gemeindevertretung Oevenum am Montag, dem 02.12.2013, im Spritzenhaus der Gemeinde Oevenum.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 20:00 Uhr - 22:55 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Hauke Brodersen	1. stellv. Bürgermeister
Herr Joachim Christiansen	
Frau Gerda Gade	
Herr Volkert Hansen	
Frau Birgit Ohlsen	
Herr Kai Olufs	2. stellv. Bürgermeister
Herr Hanno Peters	
Frau Gisela Riemann	Bürgermeisterin

von der Verwaltung

Frau Katja Kraher
Herr Daniel Meer

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter

Herr Sven Carstensen

Tagesordnung:

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 3. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 5 . Einwohnerfragestunde
- 6 . Bericht der Bürgermeisterin
- 6.1 . Adventmarkt
- 6.2 . Wochenmarkt
- 6.3 . Baublockkataster
- 6.4 . Winterdienst
- 6.5 . Gemeindeforum
- 6.6 . Insel- und Halligkonferenz
- 6.7 . Einwohnerversammlung
- 6.8 . Chronik der Gemeinde Oevenum
- 7 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 8 . Erlass einer Fremdenverkehrsabgabebesatzung
Vorlage: Oev/000060
- 9 . Beteiligung der Gemeinden hinsichtlich der Erlaubnis und Bewilligungen zur Aufsuchung bzw. Förderung von Kohlenwasserstoffen
hier: Beschlussvorlage der Bürgerinitiative "Kein COs-Endlager"
Vorlage: Oev/000061
- 10 . 3. Änderung des F-Planes der Gemeinde Oevenum für das Gebiet südlich Karkenstieg und westlich der Dörpstrat

hier: a) Aufstellungsbeschluss
b) Festlegung der Planungsziele
Vorlage: Oev/000062

- 11 . Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Oevenum für das Gebiet südlich Karkenstieg und westlich der Dörpstrat
hier: a) Aufstellungsbeschluss
b) Festlegung der Planungsziele
Vorlage: Oev/000063
- 12 . Kurbetriebsangelegenheiten
- 13 . Verschiedenes
 - 13.1 . Banketten
 - 13.2 . Errichtung eines Schütthocks
 - 13.3 . Schließung der Marschwege

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Die Bürgermeisterin begrüßt alle Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit sowie die form- und fristgerechte Einladung fest und eröffnet die 5. Sitzung der Gemeindevertretung Oevenum.

2. Anträge zur Tagesordnung

Die Bürgermeisterin beantragt die Tagesordnung um die Tagesordnungspunkte „Darlehensaufnahme Breitbandtechnik“, „Darlehensumschuldung“ und „Jahresabschluss der Föhr Tourismus GmbH per 31. Dezember 2012“ zu ergänzen. Sie schlägt vor diese Punkte als TOP 16, 17 und 18 einzufügen, wodurch sich der nachfolgende Tagesordnungspunkt entsprechend nach hinten verschieben würden.

Des weiteren macht die Bürgermeisterin darauf aufmerksam, dass heute die Niederschrift der 3. Sitzung und nicht der 4. Sitzung der Gemeindevertretung genehmigt wird. Sie möchte TOP 4 darum in „Einwendungen gegen die Niederschrift über die 3. Sitzung (öffentlicher Teil)“ und TOP 14 in „Einwendungen gegen die Niederschrift über die 3. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)“ abändern. Die Niederschrift der 4. Sitzung wird in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Mitglieder/innen der Gemeindevertretung stimmen den Anträgen einstimmig zu.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten

Es wird einstimmig beschlossen die Tagesordnungspunkte 14 „Einwendungen gegen die Niederschrift über die 3. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)“ bis 20 „Verschiedenes“ unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 3. Sitzung (öffentlicher Teil)

Es gibt weder förmliche noch inhaltliche Beanstandungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der 3. Sitzung der Gemeindevertretung. Der Öffentliche Teil der Niederschrift gilt somit als genehmigt.

5. Einwohnerfragestunde

Zwei Oevenumer Bürger sind gekommen, weil Sie sich für das Neubaugebiet interessieren. Sie fragen, ob man sich noch um einen Bauplatz bewerben könne, oder ob die Bauplätze bereits vergeben seien. Die Bürgermeisterin erklärt, dass das Auswahlverfahren noch nicht begonnen hat und man sich noch bewerben könne.

6. Bericht der Bürgermeisterin

6.1. Adventmarkt

Der Adventmarkt mit Besuch des Weihnachtsmannes finde traditionell am 3. Advent um das Oevenumer Spritzenhaus statt. Des weiteren beteilige sich die Gemeinde in diesem Jahr am lebendigen Adventskalender der Kirchengemeinde St. Johannis.

6.2. Wochenmarkt

Die Bürgermeisterin erklärt, dass wahrscheinlich eine Nachfolgerin gefunden wurde, die ab der kommenden Saison alles um den Oevenumer Wochenmarkt regelt.

6.3. Baublockkataster

Die Bürgermeisterin erläutert, dass sie ihr Einverständnis zur kostenlosen Erfassung der Gemeinde Oevenum im Baublockkataster gegeben habe. Die Daten, welche die Gemeinde aus dem Baublockkataster beziehen kann, werden wahrscheinlich bei zukünftigen Förderprogrammen durch den Fördergeber verlangt.

6.4. Winterdienst

Der Winterdienst wird im Winter 2013/14 von Simon Feddersen durchgeführt.

6.5. Gemeindeforum

Im Januar 2014 finde wahrscheinlich an einem Samstag ein Gemeindeforum vom Kreis Nordfriesland in Sachen Baurecht für alle interessierten Gemeindevertreter/innen auf Föhr statt.

6.6. Insel- und Halligkonferenz

Am 03. Und 04. April 2014 finde in Utersum die nächste Insel- und Halligkonferenz statt. Die Bürgermeisterin erklärt, dass Gemeindevertreter/innen gerne an der Veranstaltung teilnehmen dürfen.

Bei Bedarf würde Natalie Eckelt auch in einer Sitzung der Gemeindevertretung die Arbeit der Insel- und Halligkonferenz erklären.

6.7. Einwohnerversammlung

Die Bürgermeisterin ist mit dem Verlauf der Einwohnerversammlung am 18. November 2013, samt der Vorstellung der Fremdenverkehrsabgabe durch Heinrich Feddersen sehr zufrieden.

6.8. Chronik der Gemeinde Oevenum

Da es vermehrt Anfragen bezüglich der Oevenumer Chronik gegeben habe, wurden die Erben der Verfasserin gefragt, neue Exemplare drucken zu lassen. Sie wird die Bürgermeisterin über weiteres Vorgehen informieren.

7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

entfällt

8. Erlass einer Fremdenverkehrsabgabesatzung Vorlage: Oev/00060

Die Bürgermeisterin berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

1. Wechsel vom Realgrößenmaßstab zum umsatzbezogenen Abgabenmaßstab

Die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Oevenum stammt aus dem Jahre 1995. Seinerzeit wurden für die unterschiedlichen Gruppen von Abgabepflichtigen feste Einheitssätze gebildet und die Verteilung der Gesamt-Abgabenlast nach einem sogenannten Realgrößenmaßstab vorgenommen. Das bedeutet, es sind für jede Betriebsart einzelne Abgabensätze gefunden worden, die sich auf eine bestimmte Anzahl der im Betrieb vorhandenen Sitzplätze, Mitarbeiter, Fahrzeuge, Verkaufsflächen, Übernachtungen usw. beziehen.

Die Fremdenverkehrsabgabesatzung aus dem Jahre 1995 ist nach wie vor in unveränderter Fassung maßgeblich.

Da der oben beschriebene Realgrößenmaßstab rechtlich umstritten und nur mit sehr großem Kalkulationsaufwand juristisch korrekt umsetzbar ist, wäre darüber zu beraten und zu entscheiden, ob die Fremdenverkehrsabgabe künftig nach einem sogenannten umsatzbezogenen Abgabenmaßstab auf alle Abgabepflichtigen verteilt werden soll. Diese Maßstabsvariante wird in letzter Zeit zunehmend von den Tourismusgemeinden bevorzugt und beispielsweise auch in Wyk auf Föhr seit nunmehr bereits 15 Jahren erfolgreich umgesetzt. In den amtsangehörigen Gemeinden Nieblum, Wittdün auf Amrum und Utersum gilt der umsatzbezogene Maßstab seit 2011, 2012 bzw. 2013. In allen anderen Gemeinden des Amtes Föhr-Amrum finden derzeit ebenfalls Beratungen zum Wechsel auf die neue Maßstabsvariante statt.

Während sich bei der Umsetzung des Realgrößenmaßstabes einzelne Ungleichbehandlungen nicht immer vermeiden lassen, bietet der umsatzbezogene Maßstab eine deutlich größere Abgabengerechtigkeit und mehr Rechtssicherheit. Beim umsatzbezogenen Maßstab richtet sich die Verteilung der Abgabenlast gleichermaßen für alle Pflichtigen nach der Höhe der jährlichen Betriebseinnahmen, multipliziert mit einem Gewinnsatz und einem fiktiven Vorteilssatz (der jeweiligen Betriebsart).

Für die Gemeinde Oevenum ist von der Verwaltung der Entwurf einer neuen Fremdenverkehrsabgabesatzung mit umsatzbezogenem Maßstab vorbereitet worden.

2. Abgabensatz, Finanzierungsanteile und Kalkulationsdaten

Das jährliche Aufkommen der Fremdenverkehrsabgabe betrug für die Gemeinde Oevenum in den Jahren

2006	10.465,05 €
2007	10.360,86 €
2008	10.838,98 €
2009	10.594,65 €
2010	10.230,15 €
2011	10.370,06 €
2012	10.220,93 €
2013	10.500,00 € (Haushaltsansatz)

Die Höhe der Abgabe, die eine Gemeinde zur Finanzierung ihrer eigenen Aufwendungen im Tourismusbereich von den Abgabepflichtigen verlangen darf, ist gesetzlich bzw. durch Vorgaben der Rechtsprechung begrenzt. Grundsätzlich müssen die gemeindlichen Tourismusaufwendungen aus den folgenden vier Finanzierungsquellen gedeckt werden:

1. Kurabgaben
2. Fremdenverkehrsabgaben
3. Einnahmen aus dem eigenen Tourismusbereich
4. eigene Haushaltsmittel (Steuergelder) der Gemeinde

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Aufwand für die Tourismuswerbung nicht über Kurabgaben (mit-)finanziert werden darf. Aus diesem Grunde sind die Kostenblöcke „Aufwendungen für Fremdenverkehrswerbung“ und „Aufwendungen für übrige Fremdenverkehrseinrichtungen“ bei der Abgabekalkulation sorgfältig zu trennen.

In Oevenum betragen die Aufwendungen der gemeindlichen Fremdenverkehrsförderung entsprechend der Ergebnisse der letzten Jahresabschlüsse und unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltsplanung insgesamt rund 80.800 €. Davon entfallen 15.500 € auf die Tourismuswerbung und 65.300 € auf übrige Fremdenverkehrseinrichtungen. Nach aktueller Beschlusslage der Gemeindevertretung sollen in der Gemeinde Oevenum 70% der gemeindlichen Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung und 10% der gemeindlichen Aufwendungen für übrige Tourismuseinrichtungen aus Fremdenverkehrsabgaben finanziert werden.

Daraus ergeben sich für die Abgabekalkulation folgende Finanzierungsanteile:

1. Aufwendungen für Fremdenverkehrswerbung	100 %	15.500,00
1.1 aus Gebühren, speziellen Entgelten und Erlösen	0%	0,00
1.2 aus Fremdenverkehrsabgabe	70%	10.850,00
1.4 aus allgemeinen Deckungsmitteln	30%	4.650,00
2. Aufwendungen für übrige Fremdenverkehrseinrichtungen	100 %	65.300,00
2.1 aus Gebühren, speziellen Entgelten und Erlösen	0%	0,00
2.2 aus der Kurabgabe	79%	51.587,00
2.3 aus Fremdenverkehrsabgabe	10%	6.530,00
2.5 aus allgemeinen Deckungsmitteln	11%	7.183,00

Beitragsfähiger Aufwand Fremdenverkehrsabgabe 1.2 +
2.3

17.380,00

Das mit den obigen Finanzierungsanteilen angestrebte Ziel, 79% der übrigen Tourismusaufwendungen (ohne Werbeaufwand) über Kurabgaben zu decken, wurde nach Anhebung der Kurabgabesätze ab dem Jahre 2009 jedoch überschritten. Im aktuellen Haushaltsplan der Gemeinde sind für das Jahr 2013 sogar Einnahmen aus Kurabgaben in Höhe von 62.000 € veranschlagt.

Dadurch kommt es zu einer unzulässigen Überfinanzierung durch öffentliche Abgaben und die zuletzt beschlossenen Finanzierungsanteile sollten der aktuellen Situation angepasst werden. Rechtlich zulässig wären die nachfolgenden, zu maximalem Gunsten des Gemeindehaushalts möglichen Anteile:

1. Aufwendungen für Fremdenverkehrswerbung	100 %	15.500,00
1.1 aus Gebühren, speziellen Entgelten und Erlösen	0%	0,00
1.2 aus Fremdenverkehrsabgabe	70%	10.850,00
1.4 aus allgemeinen Deckungsmitteln	30%	4.650,00
 2. Aufwendungen für übrige Fremdenverkehrseinrichtungen	 100 %	 65.300,00
2.1 aus Gebühren, speziellen Entgelten und Erlösen	0%	0,00
2.2 aus der Kurabgabe	92%	60.076,00
2.3 aus Fremdenverkehrsabgabe	0%	0,00
2.5 aus allgemeinen Deckungsmitteln	8%	5.224,00
 Beitragsfähiger Aufwand Fremdenverkehrsabgabe 1.2 + 2.3		 10.850,00

Mit der Anhebung des Finanzierungsanteils der Kurabgabe auf 92% der Aufwendungen für übrige Tourismuseinrichtungen wird der im Haushaltsplan vorgesehene Einnahmebetrag (62 T€) zwar immer noch nicht erreicht, er kommt aber den letzten Ergebnissen der vergangenen Abschlussjahre sehr nahe und wäre deshalb vertretbar. Aus der Fremdenverkehrsabgabe dürfen dann allerdings keine Aufwendungen für übrige Tourismuseinrichtungen mehr (mit-)finanziert werden, weil die Gemeinde aus eigenen Haushaltsmitteln einen Mindestanteil von 8% selber tragen muss.

Im Ergebnis sollte deshalb von einem beitragsfähigen Aufwand für die Fremdenverkehrsabgabe in Höhe von rund 10.850 € ausgegangen werden. Dies entspricht in etwa dem Abgabenaufkommen der Vergangenheit.

Durch einen Wechsel auf die neue Maßstabsvariante kann es für einzelne Betriebsarten verständlicherweise zu spürbaren Veränderungen in der Höhe der jährlich zu zahlenden Fremdenverkehrsabgabe kommen. Insbesondere dann, wenn Pflichtige einer bestimmten Betriebsart nach bisherigem Satzungsrecht möglicherweise zu Abgaben in nicht ausreichender Höhe herangezogen werden konnten.

Da sich exakte Berechnungsgrundlagen erst dann ermitteln lassen, wenn die Abgabepflichtigen aufgrund der neuen Satzungsgrundlage zu Umsatzmeldungen verpflichtet werden können, ist die von der Verwaltung für eine Kalkulation angefertigte vorläufige Veranlagungsliste noch mit gewissen Unsicherheiten behaftet. Es lässt sich deshalb

nicht unbedingt vermeiden, dass der zunächst im Satzungsentwurf vorgesehene Abgabensatz von 3,8% nach Eingang der Umsatzmeldungen korrigiert werden muss. Dabei ist das Schlechterstellungsverbot zu beachten. Das bedeutet, eine Anhebung des Abgabensatzes wäre dann frühestens zum 1. Januar 2015 möglich, während eine Senkung des Abgabensatzes später auch rückwirkend zum 1. Januar 2014 beschlossen werden könnte.

Folgende Berechnung liegt dem zunächst vorgesehenen Abgabensatz zugrunde: Die Gesamtsumme der Messbeträge aller pflichtigen Betriebe beträgt in der vorläufigen Veranlagungsliste insgesamt 281.022 €. Der höchstzulässige Abgabensatz für das Beitragsjahr 2014 ergibt sich somit aus der Berechnung:

$$10.850 \text{ €} : 281.022 \text{ €} = 3,86\%.$$

Dieser Abgabensatz sollte in der kommunalen Abgabensatzung nicht überschritten werden.

Die Gemeindevertreter/innen diskutieren über die Tatsache, dass einheimische Firmen im Gegensatz zu den Firmen vom Festland die Fremdenverkehrsabgabe bezahlen müssen. Dies sei eine Ungleichbehandlung. Es sei jedoch ein in keinem Verhältnis stehender Aufwand, stets in der Gemeinde Fremdenverkehrsabgabe zu bezahlen, in der der jeweilige Umsatz gemacht wurde.

Nachdem die Bürgermeisterin die Beschlussvorlage vorliest, wird abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: 7 Stimmen dafür
 1 Stimme dagegen

Beschluss:

1. Die Anteile zur Finanzierung der Tourismusaufwendungen der Gemeinde Oevenum werden mit Wirkung zum 1. Januar 2014 wie folgt neu festgelegt:
 - a) Die Aufwendungen für Fremdenverkehrswerbung sollen getragen werden zu 70% aus Fremdenverkehrsabgaben und zu 30% aus allgemeinen Deckungsmitteln.
 - b) Die Aufwendungen für übrige Fremdenverkehrseinrichtungen sollen getragen werden zu 0% aus Gebühren, speziellen Entgelten und Erlösen, zu 92% aus Kurabgaben, zu 0% aus Fremdenverkehrsabgaben und zu 8% aus allgemeinen Deckungsmitteln.
2. Die vorliegende Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Oevenum wird beschlossen.
3. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, eine Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Oevenum vorzubereiten, mit der in der dortigen Bestimmung (§ 1, Satz 3) der Finanzierungsanteil entsprechend der heutigen Beschlussfassung angepasst wird.

- 9. Beteiligung der Gemeinden hinsichtlich der Erlaubnis und Bewilligungen zur Aufsuchung bzw. Förderung von Kohlenwasserstoffen
hier: Beschlussvorlage der Bürgerinitiative "Kein COs-Endlager"
Vorlage: Oev/000061**

Die Bürgermeisterin erklärt anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

In Schleswig-Holstein werden derzeit für Gesteinsformationen unterhalb großer Teile der Landesfläche Aufsuchungserlaubnisse und -bewilligungen erteilt. Zahlreiche Genehmigungen stehen derzeit noch aus und es ist nicht bekannt, welche Kreise und Gemeinden betroffen sein werden.

Obwohl vom Gesetzgeber ausdrücklich gefordert, wurden die Gemeinden bisher nicht, die Kreise nur unzureichend beteiligt. Durch den Druck der Bürgerinitiativen und die ersten Verabschiedungen der Beschlussvorlage durch Gemeinden und Wasserverbände sah sich Minister Habeck am 01.10.2013 veranlasst, auch die Gemeinden in Zukunft zu beteiligen. **Die Auswirkungen dieser Beteiligungen hängen jedoch entscheidend davon ab, ob die Gemeinden und Kreise ihre Rechte auch nachdrücklich einfordern.** Deshalb sollten möglichst viele Städte, Gemeinden und Kreise diese Beschlussvorlage verabschieden, um kommunale Rechte zu sichern, unser Grundwasser zu schützen und Fracking zu verhindern.

Die Bürgerinitiative „Kein CO₂-Enlager“ hat daher den folgenden Text zur Beschlussfassung in den Städten und Gemeinden über den Kreis Nordfriesland weitergeleitet: In Schleswig-Holstein sind für mindestens 20% der Landesfläche Erlaubnisse und Bewilligungen zur Aufsuchung bzw. Förderung von Kohlenwasserstoffen beantragt und teilweise erteilt worden, weitere könnten folgen. Diese bergrechtlichen Genehmigungen erfolgten ohne Beteiligung der betroffenen Kommunen, obwohl die Gemeinden zu den Behörden gehören, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen im Sinne des § 11 Nr. 10 BBergG gehört und denen deshalb gemäß § 15 BBergG vor der Entscheidung über die Verleihung einer Bergbauberechtigung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist (BVerwG, 15.10.1998, 4 B 94/98). Dies gilt insbesondere dann, wenn das Ergebnis der Sachentscheidung dem materiellen Recht nicht entspricht, insbesondere, wenn wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren eigenen Planung entzogen oder gemeindliche Einrichtungen erheblich beeinträchtigt werden (vgl. BVerwG, Urteile vom 16.12.1988 – BVerwG 4 C 40.86 – BVerwGE 81, 95 (BVerwG 16.12.1988 – 4 C 40/86), vom 15.12.1989 – BVerwG 4 C 36.86 – BVerwGE 84, 209 und vom 27.03.1992 – BVerwG 7 C 18.91 – BVerwGE 90, 96). Hierbei genießt die gemeindliche Planungshoheit den Schutz des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG. Für die Notwendigkeit der Beteiligung der Gemeinden gelten die Vorschriften des VwVfG. § 54 Abs. 2 BBergG regelt speziell eine Beteiligungspflicht der Gemeinden, wenn deren Aufgabenbereich berührt ist. Die Beteiligungsschwelle ist sehr niedrig anzusetzen, und es steht der Bergbehörde nicht zu, eine Bewertung der Betroffenheit der Gemeinden vorzunehmen. Die Gesamtheit der betroffenen Gemeinden eines beantragten Gebiets (es reichen ca. 80% nach geltender Rechtslage), kann sich dabei zu einer Interessengemeinschaft zusammenschließen und muss angehört werden.

Im Kreis Plön erfolgten vom November 2009 bis März 2010 seismische Untersuchungen der Fa. RWE Dea AG, für die ohne Beteiligung der betroffenen Kommunen ein Betriebsplanverfahren erfolgte.

Die Erlaubnisverfahren bzw. die Erteilung der Erlaubnisse haben über § 12 Abs. 2 BBergG eine zumindest indirekte Bindungswirkung für bergrechtliche Bewilligungen. Die Bewilligung darf danach u.a. nur dann versagt werden, wenn die Tatsachen, die die Versagung rechtfertigen, erst nach der Erteilung der Erlaubnis eingetreten ist. Es dürfen somit keine Tatsachenmehr berücksichtigt (oder von den ggf. erst bei der Bewilligung beteiligten Gemeinden vorgebracht) werden, die in ihren Konturen bei der Entscheidung über die Erlaubnis bereits erkennbar waren oder bei entsprechender Nachforschung hätten erkennbar sein müssen (siehe hierzu Boldt/Weller zu §12 BBergG Rz. 9). Eine erteilte Erlaubnis unterliegt dem Schutz des Art. 14 GG. Deshalb wäre eine Anhörung erst nach Erlaubniserteilung für Einwendungen der Gemeinden in der Regel obsolet.

Die in Schleswig-Holstein erteilten Erlaubnisse und Genehmigungen erfolgten nach

derzeitigem Kenntnisstand rechtswidrig. Es widerspricht den Zielen des BBergG, eine Erlaubnis zu erteilen, wenn wesentliche Teile des vom Antragsteller zu vertretenden Arbeitsprogramms nicht zulassungsfähig sind und dadurch die Aufsuchung nicht begonnen, nicht fortgesetzt oder nicht beendet werden kann. Somit bestand ein zwingender Versagensgrund des § 11 Nr. 3 BBergG. Zu den konträr zum Bergbauvorhaben stehenden öffentlichen Interessen gehören laut BverwG, 15.10.1998, Az.: 4 B 94/98 beispielsweise die Erfordernisse:

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- der Raumordnung und
- des Gewässerschutzes.

Durch die in Schleswig-Holstein geplanten Aufsuchungen und Förderungen von Kohlenwasserstoffen,

auch in dem nur durch Fracking erschließbaren Posidonienschiefer und von Sandsteinschichten mit geringer Durchlässigkeit, sind durchgängig erhebliche negative Einwirkungen auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erwarten. Ein sicherer störungsfreier Betrieb derartiger Anlagen ist derzeit nicht möglich, wie die zahlreichen Schadensereignisse im Zusammenhang mit der Kohlenwasserstoffförderung in den USA, aber auch in Deutschland zeigen. Bei Anwendung der Fracking-Technik wäre zudem ein engmaschiges Netz an Bohrstationen nötig, die zu mehreren Anlagen je Quadratkilometer mit jeweils ca. einem Hektar asphaltierter/betonierter Fläche nebst Zufahrten notwendig machen würde. Dies würde einen unzulässigen Eingriff in die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeuten und führt zwangsläufig zu einem Versagensgrund.

Für die bei einer Förderung von Kohlenwasserstoffen großen anfallenden Mengen an Formationswasser, das stark radioaktiv ist – Radium-226 u.a. - und große Mengen an Quecksilber sowie Benzol u.a. enthält, gibt es bis heute keine wirtschaftliche Möglichkeit der Wiederaufbereitung. Da eine Verpressung von derart großen Mengen an Formationswasser nicht zugelassen werden darf, wäre von vorne herein ersichtlich, dass eine ordnungsgemäße, wirtschaftliche Förderung nicht möglich ist. Auch das ist ein zwingender Versagensgrund. Derzeit erfolgt für die gesamte Landesfläche Schleswig-Holsteins ein Raumordnungsverfahren. Vor Abschluss dieses Verfahrens sind bergrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nicht zulässig, da sie die geplante Raumordnung einschränken können. Für den für die Aufsuchung und Förderung von Kohlenwasserstoffen notwendige Lkw-Verkehr sind insbesondere auch die Kommunen planungsberechtigt, so dass deren Planungshoheit betroffen ist, ohne berücksichtigt worden zu sein.

Bei seismischen Untersuchungen, Fracking und der Gasförderung werden mit hoher Wahrscheinlichkeit Erdbeben erzeugt, die im Norden Niedersachsens bereits die Stärke von 4,5 auf der Richterskala erreicht haben und auch noch in rund 100 km Entfernung Gebäudeschäden verursacht haben. Weder die Wasserversorgungsleitungen, Abwasser- und Regenwasserkanäle, historische Bausubstanz noch die Deichanlagen sind für Erdbeben der Stärke 4,5 auf der Richterskala ausgelegt. Da sich mehrere derartige Bauwerke flächendeckend in kurzer Entfernung zu allen Erlaubnis- und Bewilligungsfeldern Schleswig-Holsteins befinden, stehen in jedem beantragten Feld für die gesamte Fläche überwiegende öffentliche Interessen einer Erlaubnis entgegen.

§ 12 WHG regelt die materiellen Zulassungsvoraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Nach Abs. 1 ist die Erlaubnis zwingend zu versagen, wenn schädliche Gewässer Veränderungen zu erwarten sind. Die Behörde hat in diesem Fall kein Ermessen. Gefordert ist eine vorsichtige Prognose. Wenn nach menschlicher Erfahrung und nach dem Stand der Technik nicht von der Hand zu weisen ist, dass es zu einem Schadenseintritt kommen könnte, muss die wasserrechtliche Erlaubnis versagt werden. Das gilt auch für die unechte Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG. Für die wasserrechtliche Bewertung von Vorhaben jeglicher Art gilt der Amts Ermittlungsgrundsatz, der eine Behördenbeteiligung nahe legt. Zu den zu beteiligenden Behörden gehören auch die Kommunen, da zumindest die Möglichkeit der Berührung ihrer

Planungshoheit gegeben ist. In Schleswig-Holstein beziehen die meisten Kommunen ihr Wasser aus eigenen Wasserwerken, die meist innerhalb oder am Rand der Gemeinden liegen. Hinzu kommen zahlreiche Brunnenanlagen für Privathaushalte, Gewerbe und Landwirtschaft. Hier gilt der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz uneingeschränkt, und zwar nicht nur im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren, sondern auch im bergrechtlichen Betriebsplanzulassungsverfahren.

Die Wasserbehörde muss nach Form und Inhalt uneingeschränkt mit der von der Bergbehörde in Aussicht genommenen Entscheidung einverstanden sein, was voraussetzt, dass ihr die Unterlagen so vollständig vorliegen müssen, dass ihr eine ordnungsgemäße eigene Prüfung möglich ist.

Alle derzeit vorliegenden Gutachten in Deutschland fordern ein Fracking-Moratorium für die kommerzielle Erdöl- und Erdgasgewinnung, bis grundlegende Sicherheitsbedenken ausgeräumt wurden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Beschlussempfehlung:

Die Landesregierung wird aufgefordert:

1. Die betroffenen Kommunen und Kreise bereits vor der Erteilung von bergrechtlichen Genehmigungen zu beteiligen.
2. Die Wasserbehörde anzuweisen, den wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz uneingeschränkt zu beachten. Der Wasserschutz muss höchste Priorität behalten.
3. Die Möglichkeiten des Abfallrechtes und des Bodenschutzes bei bergrechtlichen Genehmigungen vollumfänglich auszuschöpfen, um Umweltgefährdungen zu vermeiden.
4. Für entstehende Schäden als Auflage eine Beweislastumkehr vorzusehen. Daher sind vor der Betriebsplangenehmigung alle gefährdeten Gebäude, Trinkwasser-, Abwasser und Regenwasserleitungen sowie sonstige gefährdete Bauwerke in ihrem derzeitigen Zustand zu dokumentieren. Nach seismischen Ereignissen gilt das gleiche für nicht einsehbare Bauwerke. Die Kosten trägt der Antragsteller/Rechteinhaber.
5. Bei zukünftigen bergrechtlichen Genehmigungen eine ausreichende Sicherheitsleistung von den Antragstellern zu fordern (§ 56 Abs. 2 BBergG). Als ausreichend wird z.B. eine Bankgarantie oder Versicherung angesehen, die sowohl mögliche Schäden an der Infrastruktur, wegfallende Steuereinnahmen und Gebühren sowie die Wiederherstellung beschädigter Gebäude, Gewässer und Landschaften vollständig ersetzen kann.
6. Für alle Antragsteller bergrechtlicher Genehmigungsverfahren eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchführen zu lassen und solchen Antragstellern jedwede Genehmigung zu verweigern oder zu entziehen, die weder über ausreichendes Eigenkapital verfügen, um etwaige Schäden beseitigen zu können, noch eine ausreichende Sicherheitsleistung erbracht haben.
7. Fracking in jeder Form so lange zu verbieten, bis ein wissenschaftlicher und technischer Stand erreicht ist, der Gefahren durch diese Technik sicher ausschließen kann.
8. Antragstellern jedwede Genehmigung zu verweigern oder wieder zu entziehen, die in den letzten drei Jahren für Unfälle bei Tiefenbohrungen, undichte Bohrlöcher, auslaufendes Flow-back oder Formationswasser verantwortlich sind. Hier ist die notwendige Zuverlässigkeit und Fachkunde offensichtlich nicht gegeben (§ 11 Abs. 6 BBergG).
9. Für jede Bergbautätigkeit in Schleswig-Holstein über den gesamten Zeitraum und eine angemessene Nachbeobachtungszeit eine umfassende, unabhängige, wissenschaftliche Überwachung anzuordnen (§ 66 Abs. 5 BBergG).
10. Keine Genehmigungen für das Verpressen von Flow-back und Formationswasser in den Untergrund zu erteilen. Bereits erteilte Genehmigungen sind, soweit zulässig, zu widerrufen. Keinesfalls dürfen derartige Genehmigungen verlängert oder erweitert werden.
11. Die Gemeinde Oevernum nimmt die Landesregierung für alle Schäden im Zusammenhang mit bergrechtlichen Genehmigungen in Haftung, wenn die Gemeinde nicht im vollen Umfang nach Recht und Gesetz im Vorwege beteiligt wurde oder Genehmigun-

gen unter Verstoß gegen geltendes Recht erteilt wurden.

12. Die zuständigen Behörden für bergrechtliche Zuständigkeiten rechtlich einwandfrei festzulegen. Nachdem das MELUR auch für Bergrecht zuständig ist, soll das LLUR zuständiges Bergamt werden, um eine Überwachung der Bergbautätigkeiten in Schleswig-Holstein zu ermöglichen. Hierfür ist es entsprechend auszustatten.

13. Auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass das Wasser- und Bergrecht aufeinander abgestimmt werden und das Bergrecht modernisiert wird. Die Bürgermeisterin der Gemeinde Oevenum wird ermächtigt, diese Interessen der Gemeinde Oevenum gegenüber der Landesregierung zu vertreten.

10. 3. Änderung des F-Planes der Gemeinde Oevenum für das Gebiet südlich Karkenstieg und westlich der Dörpstrat
hier: a) Aufstellungsbeschluss
b) Festlegung der Planungsziele
Vorlage: Oev/000062

Daniel Meer vom Bau- und Planungsamt Föhr-Amrum berichtet anhand der Vorlage:

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Oevenum beabsichtigt, die 3. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet südlich Karkenstieg und westlich der Dörpstrat einzuleiten.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Oevenum an ebendieser Stelle durchgeführt. Ziel ist die Schaffung eines Baugebietes zur Deckung des Wohnraumbedarfs der einheimischen Bevölkerung (örtlicher Wohnraumbedarf) bei langfristiger Sicherung der Dauerwohnnutzung und Verhinderung einer dem Gemeinwohl abträglichen Bodenspekulation.

Die Ausweisung soll als Wohnbaufläche oder als Sonstiges Sondergebiet – Dauerwohnen und Tourismus –, je nach Ergebnis der weiteren Abstimmungsgespräche, erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: 9

davon anwesend: 8

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Bemerkung: Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss:

Zu a) Aufstellungsbeschluss

1. Für das Gebiet südlich Karkenstieg und westlich der Dörpstrat wird der Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Zu b) Festlegung der Planungsziele

2. Für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans werden die folgenden Planungsziele festgelegt:

- Ausweisung von Wohnbaufläche bzw. Sonstigem Sondergebiet – Dauerwohnen und Tourismus – zur Deckung des Wohnraumbedarfs der einheimischen Bevöl-

kerung (örtlicher Wohnraumbedarf)

3. Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen wird das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum beauftragt.
4. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung soll im Rahmen einer öffentlichen Anhörung der Bürgerinnen und Bürger erfolgen (gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Dieser Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (gem. § 2 Abs. 1 BauGB).

11. Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Oevenum für das Gebiet südlich Karkenstieg und westlich der Dörpstrat
hier: a) Aufstellungsbeschluss
b) Festlegung der Planungsziele
Vorlage: Oev/000063

Herr Daniel Meer vom Bau- und Planungsamt Föhr-Amrum erklärt anhand der Vorlage:

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Oevenum beabsichtigt, die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 für das Gebiet südlich Karkenstieg und westlich der Dörpstrat einzuleiten. Der wesentliche Grund für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die Schaffung von Bauplätzen zur Deckung des Wohnraumbedarfs der einheimischen Bevölkerung (örtlicher Wohnraumbedarf) bei langfristiger Sicherung der Dauerwohnnutzung und Verhinderung einer dem Gemeinwohl abträglichen Bodenspekulation. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sollen auch die bereits vorhandenen Nutzungen / Gebäude im Plangebiet (Baureihe entlang der Straße Karkenstieg bzw. Dörpstrat) unter Berücksichtigung des genehmigten Bestandes festgesetzt werden.

Nach kurzer Diskussion bezüglich einer entstehenden Baulücke stimmen die Gemeindevertreter/innen ab.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: 9
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Bemerkung: Aufgrund des § 22 GO war der Gemeindevertreter Herr Kai Olufs von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Beschluss:

Zu a) Aufstellungsbeschluss

5. Für das Gebiet südlich Karkenstieg und westlich der Dörpstrat wird der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 9 gefasst.

Zu b) Festlegung der Planungsziele

6. Für den Bebauungsplan Nr. 9 werden die folgenden Planungsziele festgelegt:

- Ausweisung eines Baugebietes zur Schaffung von Wohnraum für die einheimische Bevölkerung (Wohngebiet oder Sonstiges Sondergebiet – Dauerwohnen und Tourismus –)
 - Langfristige Sicherung der Dauerwohnnutzung
 - Festsetzung von eingeschossigen Einzel- und Doppelhäusern
 - Begrenzung der zulässigen Grundfläche (GR / GRZ)
 - Festsetzung von Mindestgrundstücksgrößen
 - Festschreibung der bereits im Plangebiet vorhandenen Nutzungen / Gebäude unter Berücksichtigung des genehmigten Bestandes
7. Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen wird das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum beauftragt.
8. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung soll im Rahmen einer öffentlichen Anhörung der Bürgerinnen und Bürger erfolgen (gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Dieser Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (gem. § 2 Abs. 1 BauGB).

12. Kurbetriebsangelegenheiten

entfällt

13. Verschiedenes

13.1. Banketten

Die Bürgermeisterin liest die eingeholten Angebote für das Rückschneiden und Entwurzeln der Banketten in der Marsch vor.

Die Gemeindevertreter/innen überlegen, ob diese Arbeit in Eigenleistung erledigt werden kann.

Herr Meer vom Bau- und Planungsamt Föhr-Amrum macht darauf aufmerksam, dass die Entfernung von Knicks mit der Unteren Naturschutzbehörde abzuklären sei.

13.2. Errichtung eines Schütthocks

Es wurde ein Vorschlag von Haie Sönksen-Martens diskutiert bei der Friedenseiche in Oevenum ein Schütthock wieder zu errichten, das Anfang der 90er abgerissen wurde. Die Materialkosten würden über Spenden finanziert werden. Die Errichtung müsste in Eigenleistung erfolgen.

Die Gemeindevertreter/innen stehen dem Vorhaben wohlwollend gegenüber.

13.3. Schließung der Marschwege

Um die Grantwege in der Marsch zu erhalten, sollen diese Wege im Winter gesperrt werden. Die Bürgermeisterin zeigt den Plan, anhand dessen entschieden wird, wo die

Schranken aufgestellt werden sollen.

Die Bürgermeisterin bedankt sich bei allen für ihr Kommen und schließt die Sitzung.

Gisela Riemann

Katja Krahmer